



Hinweise zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in besonderen Härtefällen zum Parken in Bewohnerparkbereichen für Gewerbetreibende, Freiberufler und andere Anlieger

Einen Anspruch auf Erteilung einer Parkerlaubnis sieht die StVO ausschließlich für Bewohnerinnen und Bewohner von Bewohnerparkgebieten vor. Alle weiteren Interessengruppen können sich nur ausnahmsweise von Regelungen der StVO befreien lassen. Da grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht, müssen Ausnahmen in besonderen Härtefällen immer im Einzelfall geprüft werden. Wer nachweisen kann, dass das Fahrzeug unerlässlich für den Betrieb ist und nicht außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes auf privaten Stellflächen abgestellt werden kann, kann eine Ausnahmegenehmigung erhalten. Für diese individuelle Entscheidung muss sich das in der Stadt Leipzig für die Erteilung dieser Genehmigungen zuständige Sachgebiet daher einen Überblick über die jeweilige Betriebssituation verschaffen, um die Zahl der neben den Bewohnerinnen und Bewohnern konkurrierend Parkenden möglichst gering zu halten.

Für die Beantragung müssen Sie folgende Unterlagen vorlegen:

- einen formlosen und unterschriebenen Antrag inkl. der Erläuterung über die Fahrzeugnutzung und deren Wichtigkeit für den Betrieb (siehe unten)
- eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I des/der Fahrzeuge(s), für das/die die Genehmigung(en) gelten soll(en)
- eine Kopie der Gewerbeanmeldung oder des Handelsregisterauszugs
- bei Freiberuflern eine Bestätigung der Kammer
- einen Nachweis über den Betriebssitz (Kopie des Kauf- oder Mietvertrags)
- Bildmaterial vom Fahrzeug und den zu transportierenden Gegenständen

Bei der Begründung Ihres Antrags sollten Sie deshalb insbesondere auf folgende Punkte eingehen:

- Wie gestaltet sich der Betriebsablauf?
- Welche Gegenstände/Produkte werden in welcher Menge transportiert?
- Für welche Fahrzeuge werden die Ausnahmegenehmigungen beantragt?
- Gibt es gewerbespezifische Einbauten in den Fahrzeugen?
- Wie häufig müssen Transporte durchgeführt werden?
- Wie weit sind die nächsten auch ohne Ausnahmegenehmigung nutzbaren Parkmöglichkeiten entfernt?
- Ist die Anmietung eines Kfz-Stellplatzes zumutbar? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
- Wurde sich um die Anmietung einer Parkmöglichkeit bemüht?

Die Beantragung ist so vorzunehmen, wie es auf der Website der Stadt Leipzig für Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Gewerbetreibende in Bewohnerparkbereichen unter dem Punkt „Ablauf und Verfahren“ beschrieben ist.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass für die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO eine **ausführliche Begründung** unter Darlegung der zwingenden Notwendigkeit des regelmäßigen Abstellens eines Fahrzeugs in einem Bewohnerparkbereich erforderlich ist.

Bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein Fahrzeug wird eine **Verwaltungsgebühr** für ein Jahr in Höhe von 250,00 Euro zzgl. Auslagen erhoben. Im Falle einer Ablehnung belaufen sich die Verwaltungsgebühren auf 187,50 Euro pro beantragtem Fahrzeug. Die Gebühren entstehen gemäß § 1 i. V. m. § 4 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr mit der Antragstellung.